

## AMTLICHES

Stadtverwaltung Calw

**CALW**  
Die Hermann-Hesse-Stadt

### Hinweis auf die nächste persönliche Bürgersprechstunde bei Oberbürgermeister Ralf Eggert

Die nächste persönliche Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Ralf Eggert findet am **Montag, 25. November 2013, von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr, auf dem Wimberg, evangelischen Gemeindehaus, Listweg 13**, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger, die zur Sprechstunde kommen möchten, sollten sich im Sekretariat des Oberbürgermeisters, Frau Plasa / Frau Rust, Tel.: 07051 167-101, anmelden, kurz ihr Thema skizzieren, damit die entsprechenden Unterlagen zur Sprechstunde vorliegen.

### Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 28.11.2013 um 18:30 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bürgerfragestunde
- TOP 2 Bekanntgaben
- TOP 3 Besetzung der Stelle des Ortsvorstehers für Stammheim und Holzbronn  
*Der Gemeinderat wählt den Nachfolger des bisherigen Ortsvorstehers Philipp Koch.*
- TOP 4 Nachbesetzung der Stelle des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten  
*Besetzung der Stelle des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten.*
- TOP 5 Hermann-Hesse-Bahn – Sachstand  
*Der Landkreis Calw stellt in der Sitzung den aktuellen Planungsstand der Hermann-Hesse-Bahn vor. Insbesondere wird der Nutzen-Kostenfaktor genannt sowie eine Aussage zu den Investitionskosten gegeben. Desweiteren wird ein Ausblick auf den weiteren Verfahrensablauf gegeben.*
- TOP 6 Einrichtung einer Gemeinschaftsschule des Nachbarschaftsschulverbandes Althengstett - Stellungnahme der Stadt Calw  
*Der Gemeinderat gibt unter der Voraussetzung, dass der Nachbarschaftsverband Althengstett die*

Vorgaben des Landes zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule erfüllt, eine positive Stellungnahme gegenüber dem Staatlichen Schulamt in Pforzheim ab.

**TOP 7 Beratung des Haushalts 2014 der Stadt Calw**

Nach der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2014 am 24.10.2013 haben die Ortschaftsräte in Hirsau, Stammheim und Holzbronn den Haushaltsplan 2014 beraten. Der Gemeinderat hat sich mit dem Haushaltsplanentwurf in einer Klausurtagung befasst. Dem Gemeinderat wurde in seiner Klausurtagung eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt, die auch eine Erhöhung der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) vorsieht. Die Verabschiedung des Haushalts ist in der Sitzung am 30.01.2014 geplant.

**TOP 8 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen**

Um den Vereinen weiterhin eine stabile Basis für die anstehenden Herausforderungen zu gewährleisten, sind die vorgeschlagenen Erhöhungen der Fördersätze, z.B. der sog. Kopfbetrag oder die Pauschale für Übungsleiter erforderlich

**TOP 9 Verabschiedung der Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Calw**

Die Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen wird neu gefasst. Für den Trainingsbetrieb und die Wochenendbelegung für Rundsportspiele werden neue Entgelte vorgeschlagen.

**TOP 10 Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der Rückführung der Servicebetriebe Calw (SBC) in den Haushalt und der bereits 2009 durchgeführten Einführung einer neuen Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst ist die Hauptsatzung anzupassen.

**TOP 11 Änderung der Benutzungsordnung und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Calw**

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Calw unter Berücksichtigung der neuen Angebote und zur Verbesserung der Kostendeckung.

**TOP 12 Aufhebung der Betriebssatzung für die Servicebetriebe der Stadt Calw (SBC) zum 31.12.2013**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.07.2013 die Rückführung des Eigenbetriebes „Servicebetriebe der Stadt Calw“ (SBC) in den städtischen Haushalt zum 01.01.2014 beschlossen. Die für den SBC geltende Betriebssatzung ist daher auch formal durch Gemeinderatsbeschluss aufzuheben.

**TOP 13 Feststellung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Calw**

Das Rechnungsprüfungsamt (Zweckverband Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg / Calw) hat die Jahresrechnung 2011 der Stadt Calw geprüft und in seinem Schlussbericht festgestellt, dass die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung den bestehenden Vorschriften entsprechen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2011 der Stadt Calw gem. § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

**TOP 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

**TOP 15 Anfragen**

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

**Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.**

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter [www.calw.de](http://www.calw.de) - Politik und Verwaltung.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Sitzung des Zweckverbandes 'Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz' am Dienstag den 03.12.2013 um 18:00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Zavelstein.**

**Tagesordnung:**

**TOP 1 Einheitliche Baurechtszuständigkeit der Baurechtsbehörde Stadt Calw im Interkommunalen Gewerbegebiet  
Beschluss zur Antragstellung beim Regierungspräsidium Karlsruhe**

Aus Sicht der Verwaltung soll für das gesamte Interkommunale Gewerbegebiet (1. und 2. Bauabschnitt) eine einheitliche Baurechtszuständigkeit hergestellt werden. Somit wird gewährleistet, dass beispielsweise markungsübergreifende Bauvorhaben einheitlich beurteilt und genehmigt werden können.

**TOP 2 IKG Würzbacher Kreuz / Forstrechtlicher Ausgleich auf der Gemarkung Bad Teinach-Zavelstein im Zuge des Waldumwandlungsantrages gemäß § 9 LWaldG**

**Beschluss zur vertraglichen Vereinbarung**  
Im Rahmen des Antrages zur Waldumwandlungsgenehmigung für den 2. Bauabschnitt Interkommunales Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz sind die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu definieren. Es wird vorgeschlagen, neben der Gestaltung des Waldrandes nördlich des Interkommunalen Gewerbegebietes ein Teil des Schonwaldkonzeptes des Stadtwaldes Bad Teinach-Zavelstein umzusetzen; hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung notwendig.

**TOP 3 Feststellung der Jahresrechnung 2012 des "IKG Würzbacher Kreuz"**

Der Verbandsversammlung wird das Jahresergebnis 2012 einschließlich des Zwischenstandes der Sonderfinanzierung zum 31.12.2012 vorgelegt.

**TOP 4 Haushaltsplan 2014 des "IKG Würzbacher Kreuz"**  
Der Verbandsversammlung wird der Haushaltsplan 2014 einschließlich der Fortschreibung der Sonderfinanzierung der Investitionen vorgelegt.

**TOP 5 Anfragen**

gez.  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

**Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.**

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter [www.calw.de](http://www.calw.de) - Politik und Verwaltung.

Die Große Kreisstadt Calw sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt für die Grund- und Hauptschule Calw, Badstraße 26 eine

**Reinigungskraft  
mit ca. 8,18 Std./wöchentlich  
(geringfügig)**

Wir erwarten von Ihnen Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Kenntnisse im Reinigungsbereich sowie in der Anwendung von Reinigungsmitteln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Erholungsurlaub an die Schließzeiten gebunden ist.

Haben Sie Interesse, dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens **05.12.2013** an die **Stadtverwaltung Calw, Personalabteilung, Bahnhofstraße 28, 75365 Calw oder per E-Mail an [BewerbungStadtverwaltung@calw.de](mailto:BewerbungStadtverwaltung@calw.de)**

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen der Hausmeister, Herr Zipf Tel.01622449543 sowie die Personalabteilung, Herr Jürgen Kömpf Tel. 07051 167-233.

**Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen****Stadtverwaltung Calw****(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)**Montag-Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
und donnerstags 14 - 18.30 Uhr**Einwohnermeldeamt Kernstadt**Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 7 - 14 Uhr  
Donnerstag 7.30 - 11.30 Uhr, 14.00 - 18.30 Uhr**Rentenstelle****Bitte Termine vereinbaren****Tel. 167-204**Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 - 11.30 und  
und Freitag  
Donnerstag 14 - 18.30 Uhr**Ortsverwaltung Altburg -****Schwarzwaldstraße 75****(Tel. 59091, Fax 6762)**Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr  
Dienstagvormittag geschlossen**Sprechstunde des Ortsvorstehers**

Freitag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

**Ortsverwaltung Hirsau -****Aureliusplatz 10****(Tel. 9675 0, Fax 967522)**Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr  
Dienstagvormittag geschlossen**Sprechstunde des Ortsvorstehers**

Donnerstag 9 bis 11 Uhr (Anmeldung erforderlich)

**Ortsverwaltung Stammheim -****Hauptstraße 24****(Tel. 93695-0,****Fax 93695-95)**Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14 - 18.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 14.30 - 18 Uhr**Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4****(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)**Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.**Verw.stelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25****(Tel. 930212/Fax: 930213)****ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 1670)**Montag 14 - 18.30 Uhr  
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr**Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11****Telefon 07051 966945**Montag 9 - 12 Uhr  
Donnerstag 14 - 18 Uhr**Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten. Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.**

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Aufgrund technischer Umstellungen können Anträge für Ausweisdokumente und Reisepässe am Freitag, 29.11.2013, nur bis spätestens 10 Uhr entgegengenommen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aufgrund einer Programmumstellung sind das Einwohnermeldeamt und die Verwaltungsstellen Heumaden und Wimberg am Montag, 02.12.2013 geschlossen.

**Öffentliche Ordnung****Räum- und Streupflicht beachten!**

Die ersten winterlichen Straßenverhältnisse sind schon eingetreten. Hiermit möchten wir auf die Räum- und Streupflicht für Privathaushalte hinweisen und einen kleinen Überblick über die Räum- und Streupflicht-Satzung der Stadt Calw geben:

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Straßenanlieger verpflichtet, innerhalb der geschlossenen

Ortslage Gehwege zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. In Straßen ohne Gehwege gilt ein Randstreifen von 1 m Breite als Gehweg. Dies gilt ebenso für die Fußgängerzonen. Die an vielen Straßen vorhandenen, ca. 50 cm breiten Schrammborde sind keine Gehwege. Hat eine Straße nur auf einer Seite einen Gehweg, obliegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung den Anliegern beider Straßenseiten gemeinsam; jedem jedoch höchstens über die Länge seines Grundstücks.

Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter. In den Fällen, in denen mehrere Personen gemeinsam verpflichtet sind, haben diese durch Absprachen sicherzustellen, dass die Räum- und Streupflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Gehwege sind auf mindestens  $\frac{3}{4}$  ihrer Breite, jedoch höchstens auf 1 m Breite zu räumen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.

Werktags müssen die Gehwege bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu bestreuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Calw viele Splitt- und Sandkisten aufgestellt sowie Splittlagerplätze eingerichtet hat. Von diesen Stellen können die zum Räumen und Streuen verpflichteten Personen kostenlos die erforderlichen Mengen an Streumaterial entnehmen.

Die Satzung über die Räum- und Streupflicht steht auf der städtischen Homepage ([www.calw.de](http://www.calw.de)) zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus können kostenlose Exemplare beim Ordnungsamt angefordert oder auch persönlich abgeholt werden.

Bitte beachten Sie: Die Nichtbeachtung der Räum- und Streupflicht hat die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge.

gez. Matthias Rehfuß

Stadt Calw - Fachbereich I - Abteilung Öffentliche Ordnung

## Satzung

### zur Regelung des Marktwesens der Großen Kreisstadt Calw in der Fassung vom 26.09.2013 (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2009 (GBl. S. 185) und der §§ 67 – 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Große Kreisstadt Calw betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krämermärkte) und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Marktanlagen im Sinne des (1) sind die von der Verwaltung festgelegten Marktbereiche.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

#### § 3 Marktort und –zeit

- (1) Die Große Kreisstadt Calw betreibt folgende Wochenmärkte:

Ort	Tag	Öffnungszeiten
Marktplatz	Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr
Marktplatz	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
- (2) Die Große Kreisstadt Calw einschließlich der Stadtteile Altburg und Stammheim betreiben folgende Jahrmärkte (Krämermärkte):

##### In der Kernstadt

##### Im Stadtteil Altburg

##### Im Stadtteil Stammheim

Die Verwaltung legt in Absprache mit den Ortsverwaltungen die Markttermine fest.

- (3) Die Große Kreisstadt Calw betreibt einen Weihnachtsmarkt. Die Verwaltung legt die Markttermine fest.

Marktzeiten sind:	Donnerstag	15:00 – 21:00 Uhr
	Freitag	11:00 – 21:00 Uhr
	Samstag	11:00 – 21:00 Uhr
	Sonntag	11:00 – 18:00 Uhr
- (4) Markttag, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Calw verändert, verlegt oder fallen aus.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten von der Stadtverwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (7) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### § 4 Gegenstand der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren zulässig.
- (2) Auf den Krämermärkten dürfen von den Anbietern Waren aller Art feilgeboten und können Getränke und Speisen verabreicht werden (§ 68 und § 68 a der Gewerbeordnung).

- (3) Auf den Märkten dürfen keine Waffen i.S.d. Waffengesetzes angeboten werden.
- (4) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen maximal 40 % der Anbieter mit Essen und Trinken zugelassen werden.

#### § 5 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 6 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktbetriebes ist die Marktaufsicht (Marktmeister) zuständig. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes ist den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

#### § 7 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Am Weihnachtsmarkt dürfen im Kernbereich (Marktplatz innerhalb der Polleranlagen) nur feste Holzhütten aufgestellt werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere die Erhaltung und Erhöhung der Attraktivität des jeweiligen Marktes, die Gewährleistung eines vielfältigen ausgewogenen Angebots und die bestmögliche Ausnützung der verfügbaren Standflächen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stellplatzes.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 07:30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Marktleitung Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - (a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - (b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  - (c) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen § 4 entspricht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn
  - (a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - (b) der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - (c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
  - (d) ein Standinhaber, der die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten der Großen Kreisstadt Calw in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### § 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen in der Regel frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt

werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können zudem falls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Für den Weihnachtsmarkt gelten diese Regelungen nicht.

- (2) Nach Anhörung der Beteiligten im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Stadt Calw einem Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Calw, die Erlaubnis zu widerrufen.

## § 9

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände und –wagen, nicht jedoch umgebaute Wohnwagen und Ähnliches zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker / Marktbeschickerinnen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Folgende Durchfahrtsbreiten und Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind freizuhalten:
  - Die Mindestdurchfahrtsbreiten der Fahrstreifen für Feuerwehrfahrzeuge sind bei geradliniger Durchfahrt 3 m Breite.
  - Im Bereich von Kurven und Verschwenkungen in Nebenstraßen bzw. Gassen betragen die Mindestbreiten 5 m.
  - Die Durchfahrtsbreite für Feuerwehrfahrzeuge muss im Licht mind. 3,50 m betragen.
  - Da in den Marktbereichen zum Teil eine dreigeschossige bzw. viergeschossige Bebauung ist und der zweite Rettungsweg über eine Drehleiter sichergestellt werden muss, ist eine Aufstellfläche notwendig. Die Durchfahrt muss in diesen Bereichen eine Breite von 3,50 m betragen, wenn nach max. 4 Ständen am Stück eine Lücke von 3-4 m vorhanden ist. Ist eine solche Lücke nicht vorhanden, ist eine Breite von 4,5 m vorzuhalten um eine Abstützung in diesen Bereichen zu gewährleisten.
  - Die Ausladungen und Bedachungen der Verkaufsstände und Wagen sind zum Teil fest verankert oder verschraubt und können im Schadensfall nicht sofort abgebaut werden. Aus diesen Gründen dürfen Ausladungen und Bedachungen nicht in die Fahrbahnbereiche bzw. Aufstellflächen hineinragen.

## § 10

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein gelten-

den Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, sind einzuhalten.

- (2) Die Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (3) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig;
  - (a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - (b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  - (c) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind vom Wochenmarkt fernzuhalten. Auf den Krämermärkten sind Hunde an der Leine zu halten;
  - (d) das Befahren mit Fahrzeugen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 11

### Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
  - (a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - (b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nichtbelegten, unmittelbar benachbarten Ständen mitzunehmen.
- (3) Wird der Standplatz nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen, kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Marktbeschickers/der Marktbeschickerin vornehmen; daneben bleibt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich.

## § 12

### Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker/Marktbeschickerin; mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 13

### Haftung

- (1) Der Standinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Er hat die Stadt Calw von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Verkaufsstandes entstanden sind.
- (2) Die Stadt Calw haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Calw übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es obliegt ihm, ggf. eine erforderliche Versicherung selbst abzuschließen.

## § 14

### Befreiungen

Die Stadt Calw kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und so weit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 500 Euro kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

- (1) Den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Nr. 1
  - (2) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Nr. 8
  - (3) den Auf- und Abbau nach § 8,
  - (4) die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Nr. 1-4,
  - (5) das Verhalten auf dem Markt nach § 10 Nr. 1-4
  - (6) gegen die Sauberhaltung des Marktes nach § 11 Nr. 1-3,
  - (7) den Zutritt gemäß § 10 Nr. 5,
  - (8) Nicht den Anweisungen nach § 10 Nr. 2 befolgt.
- Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig werden die Wochenmarktbestimmungen vom 01.05.1987 so wie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten bei der Abhaltung von Märkten vom 27.10.2001 gegenstandslos.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Calw, den 08.11.2013

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung**  
**zur**  
**Marktsatzung**  
**der Großen Kreisstadt Calw**

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat am 26.09.2013 folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung beschlossen.  
Sie beruht auf den folgenden Vorschriften:  
§ 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. 1 S.202; zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 G. v. 26.06.2013BGBl. I S. 1738; Geltung ab 01.04.1983 §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206)  
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung 24.07.2000 (GBl. 2000, 581)  
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung-.

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benützung von Standplätzen auf den Märkten der Stadt Calw gemäß der Marktsatzung werden Benutzungsentgelten erhoben.

**§ 2  
Benutzungsentgelten**

- (1) a) Wochenmarkt:
 

1. für einen Dauerplatz Samstag je qm/Monat	2,00 €
2. für einen Dauerplatz Mittwoch je qm/Monat	1,00 €

3. für einen Dauerplatz Samstag + Mittwoch je qm/Monat 2,50 €
4. für einen Tagesplatz 5,00 €
- b) Krämermarkt Calw:
  1. für einen Standplatz je Frontmeter 4,00 €
  2. für einen Imbissplatz je Frontmeter 6,00 €
- c) Krämermarkt in Stammheim für einen Standplatz je Frontmeter 4,00 €
- d) Krämermarkt in Altburg Für einen Standplatz je Frontmeter 2,00 €
- e) Weihnachtsmarkt
  1. gewerbliche Anbieter für einen Standplatz je angefangenem Frontmeter 35,00 €
  2. Vereine und soz. Einrichtungen für einen Standplatz je angefangenem Frontmeter 15,00 €
  3. gewerbliche Anbieter – Imbissplatz je angefangenem Frontmeter 60,00 €
  4. Vereine + soz. Einrichtungen Imbissplatz je angefangenem Frontmeter 25,00 €

Darüber hinausgehende Infrastruktureinrichtungen werden nach einer separaten Entgeltordnung zusätzlich berechnet.

- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die ganze Marktdauer. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 4  
Fälligkeit**

- (1) Beim Wochenmarkt wird die Gebühr für die Dauererlaubnisse mit der Bekanntgabe der Gebührenschildsetzung in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Die laufenden jährlichen Gebühren sind jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Bei den Krämermärkten ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.
- (3) Beim Weihnachtsmarkt ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Tageserlaubnissen, welche am Markttag selbst durch den Marktmeister ausgesprochen werden, ist die Gebühr in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen wird vom Marktmeister die Bezahlung quittiert.

**§ 5  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wem ein Standplatz zugewiesen wurde. Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschildner.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenschildsetzung und –erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsentgelte bei der Abhaltung von Märkten 27.10.2001 außer Kraft.  
Ausgefertigt:  
Calw, den 08.11.2013  
Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

## Fundamt

Eintrittskarte; Brille; mehrere Fahrräder; 2 Fotosticks; Geldbeutel; Handy; mehrere Ringe; Auto- Wohnschlüssel; Funkgerät; WC-Sitz; Tabaktasche; Lederarmband; diverse Armbanduhren.

Die Fundstücke wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern im Fundamt in Calw, Bahnhofstraße 28, abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundstücken, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

## Andere Ämter

### Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

#### Recyclinghof Zettelberg:

Montag, Mittwoch und Freitag: 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

#### Entsorgungsanlage Simmozheim:

Montag: geschlossen  
Dienstag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

#### Recyclinghof Schömberg:

Montag, Mittwoch und Freitag: 13.00 bis 16.30 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

#### Erddeponie Stiche

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 12.15 und 12.45 bis 16 Uhr  
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Bei Fragen zu den Entsorgungsanlagen gibt die Abfallberatung unter der Servicenummer 0800 3030839 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awg-info.de gerne Auskunft. Allgemeine Informationen rund um das Thema Abfall und die Öffnungszeiten als Übersicht können auch über Internet [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de) eingeholt werden.

## Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

## Informationsveranstaltung

Der Kreisbauernverband Calw e.V. und der Maschinenring BB-CW laden herzlich ein zur gemeinsamen Informationsveranstaltung mit dem Thema:

„Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ am Mittwoch, 04.12., um 20 Uhr, in das Sportheim Gechingen. (Mörkestraße, 75391 Gechingen).

Martin Gehring vom Kuratorium Bayerischer Maschinenringe, wird uns an diesem Abend zu aktuellen Vorschriften der StVO, Wissenswertes zur Verkehrssicherheit im Straßenverkehr mit Traktoren und landwirtschaftlichen Fahrzeugen informieren.

Anschließend besteht wie üblich die Gelegenheit zum Fragenstellen und zur Diskussion. Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen und sind gespannt auf einen interessanten Vortrag. Der Informationsabend richtet sich an alle unsere Mitglieder und interessierte Landwirte.

## BILDUNG, BÜCHER, SCHULEN

### Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



#### Grund-, Werkreal- und Realschule

Gottesdienst: Ein Abend mit WENDEPUNKT am 22.11. in den Räumen der FESN. Rockmusik – und das seit drei Jahrzehnten! Lange bevor Rockmusik mit deutschen Texten Einzug hielt, war dies für die Band erklärtes Ziel – Rockmusik zum Verstehen. Die Band spielt Lieder über Gott und die Welt. Lieder zum Nachdenken, zum Mitdenken zum Mitsingen. Nach den eher rockigen Jahren spielt die Gruppe nun zunehmend unplugged - als Konzert-Event, aber auch zur Mitgestaltung von Gottesdiensten. In den Texten spiegeln sich Erfahrungen, Überzeugungen und Fragen rund um das Menschsein und den Glauben an Gott wider – schlicht das Leben, wie es ist. Der Bandname drückt das aus, was die Musiker außer der Musik verbindet: der persönlich erlebte Wendepunkt.



Jetzt sind sie mit ihrer vierten CD unterwegs – „Auf dem Weg...“ unplugged. mit der sie auch am 22.11. in Calw Halt machen (Weidensteige 18). Gemeinsam mit der FESN dreht sich dann alles um das Thema „gemeinsam wachsen“.

#### Infoabend

Am 03.12. findet in der FESN ein Infoabend zur Einschulung der neuen ersten Klasse statt. Interessierte sind herzlich dazu eingeladen.

## Grund- und Werkrealschule Calw

### Kinder erfreuen Heimbewohner

Es ist nun schon eine Tradition geworden, dass Schülerinnen und Schüler der GHWS Calw, Badstraße mit den Musicals, die sie im Religionsunterricht erarbeitet haben, nicht nur das Schulleben bereichern, sondern auch in die umliegenden Altenheime gehen, um dort den Menschen eine Freude zu bereiten.



So machten sich gestern Kinder der dritten und vierten Klassen gemeinsam mit ihrer Religionslehrerin Ilona Jahn auf den Weg zum „Haus auf dem Wimberg“. Sie staunten wie viele alte Menschen durch zahlreiche Helfer in den Festsaal gebracht wurden. So waren die Kinder besonders stolz die „Arche Noah“ auch in diesem Rahmen noch einmal aufzuführen. Beim Einschulungsgottesdienst und im Altenheim „Torgasse“ hatten sie das Stück schon einmal gezeigt. Die fröhlichen Kinder in Aktion zu sehen zauberte bei vielen Heimbewohnern ein Lächeln ins Gesicht. Alte Erinnerungen an ihre eigene Schulzeit kamen ihnen in den Sinn und sie belohnten die Kinder mit einem herzlichen Applaus.

## Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

### HGG-Schüler laufen 3950 km beim Sponsorenlauf

Mehr als 16.000 Euro erliefen Schüler und Lehrer des Hermann Hesse-Gymnasiums mit ihrem Sponsorenlauf zu Beginn des neuen Schuljahres. Mit dem eingenommenen Geld für 3950 gelaufene Kilometer sollen nun weitere Sportgeräte für den Schulhof angeschafft und das von der Flutkatastrophe betroffene St. Augustin-Gymnasium in Grimma unterstützt werden.



Zusammen mit Schülern, Lehrern und dem Schulleiter Rüdiger Herrscher freuen sich besonders Organisator Markus Adolff und die Lehrer der Sportfachschaft über den Erfolg ihres Sponsorenlaufs, der in Calw auf dem Wimberg stattfand.

Jeder Schüler und auch einige laufstarke Lehrer hatten zuvor Sponsoren gesucht, die einen selbstgewählten Geldbetrag für jede gelaufene Runde zusagten. Von den Sportlehrern wurde für diesen Anlass eine 600m lange Laufstrecke um das Stadion abgesteckt. 90 Minuten hatte dann jeder Läufer Zeit, um möglichst viele Runden zu absolvieren.

Am Tag des großen Laufs gingen dann ab 8.15 Uhr zuerst die Fünftklässler bei noch recht frischen Temperaturen von 11° C an den Start. Sie gaben ihr Bestes und setzten mit ihrem Laufeifer hohe Maßstäbe für alle nachfolgenden Läufer der Schule. Die Sparkasse Calw unterstützte die Aktion an diesem Tag mit einem Scheck über 200 Euro und einer 5- Euro-Spareinlage für jeden Schüler. Gesteigert wurde die Motivation der Läufer noch durch die von Raphael Koch gekonnt zusammengestellte Begleitmusik im Stadion. So kam nach kurzer Zeit eine mitreißende Stimmung auf, die alle zu Höchstleistungen anspornte.

Der mit 32 Runden an diesem Tag laufstärkste Lehrer Georg Groß wurde nur noch von dem Oberstufenschüler Joscha Reichenberg mit 35 Runden (21 km) übertroffen.

Für einen gelungenen Rahmen sorgten das von der Oberstufe durchgeführte kleine Fußballturnier und ein vom Sportmentor Domenico Pellino organisiertes sportliches Beiprogramm.



## Heinrich-Immanuel-Perrot-Realschule

Heinrich Immanuel Perrot Realschule Calw

Advents-Markt

Donnerstag, 05. Dezember, 17 Uhr  
Im Innenhof der Realschule Calw  
Weihnachtsstände und Musikbeiträge

## Kindergarten in der Schulgasse



### „Jim Knopf“- Laternenfest

Das diesjährige Laternenfest stand unter dem Motto „Jim Knopf“, der Inhalt des Buches wurde vorher als Projekt im Kindergarten erarbeitet.

Eröffnet wurde das Fest mit einer Stärkung am gut bestückten Buffet vor dem Kindergarten. Danach wurden dann die selbstgebastelten (Zug-) „Emma – Laternen“ entzündet und ein erstes Lied gesungen.

Dann begann der Laternenumzug mit Ziel HHG, über die Lederstraße und den Marktplatz, wo auch noch Gelegenheit zum Singen von Laternenliedern war.

Angekommen im HHG, erwartete im Foyer schon Michael Kunze vom Theater Tredeschin mit Emma, Lukas, Jim Knopf und vielen weiteren Requisiten die kleinen und großen Laternenläufer.

Höhepunkt des Abends war nämlich eine Theateraufführung von „Jim Knopf“, bei der sich sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen sehr gut amüsiert haben.

Nach dieser sehr kurzweiligen Stunde war es dann auch an der Zeit, ein schönes, gelungenes Fest zu beenden und sich schon auf weitere „Schandtaten“ zu freuen.

Unser besonderer Dank, gilt Michael Kunze und der Stadt Calw, welche diesen Höhepunkt des Abends ermöglicht haben.

Der Elternbeirat des K.i.d.S.



## Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.calw.de/stadtbibliothek

Fax: 930031

### Öffnungszeiten:

Dienstag	10-18 Uhr
Mittwoch	10-12 und 15-18 Uhr
Donnerstag	10-18.30 Uhr
Freitag	10-12 und 15-18 Uhr

### Weihnachtsbasteln

Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich zum Bastelnachmittag am Montag, 02. Dezember, von 15.00 bis ca. 16.30 Uhr einladen. Wir gestalten gemeinsam ein schönes Weihnachtsgeschenk, Weihnachtskarten und Dekorationen.

Die Materialkosten belaufen sich auf 5 Euro, eine vorherige Anmeldung ist erforderlich!

Bringt bitte die Materialkosten, eine Schere, Klebstoff, Pinsel und Lappen mit.

### Buchausstellung & Quiz: Fabian Lenk

Noch bis zum 6. Dezember können Kinder im Alter von 8 bis 13 Jahren den Quiz-Fragebogen zu Leben und Werk des Kinderbuchautors ausfüllen und abgeben.

### Autorenlesung für die sechsten Klassen



Im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen Hermann-Hesse-Gymnasium und Stadtbibliothek war am vergangenen Montag der Autor Bernd Perplies zu Gast in Calw. Er las für die Schüler Szenen aus der Serie

"Drachengasse 13", die er zusammen mit Christian Humberg geschrieben hat. Das Konzept dieser Reihe bezeichnete Bernd Perplies als Mischung aus "Die drei Fragezeichen" und "Der kleine Hobbit" und entsprechend fantasievoll geht es in den Abenteuern der jungen Helden auch zu. Die Schüler beteiligten sich lebhaft, übernahmen beim Vorlesen eigene Rollen und stellten im Anschluss an die Lesung viele Fragen.



## Stadtjugendreferat Calw



### **Wir brauchen Sie/dich für mehrsprachiges DVD-Projekt**

Im Rahmen unseres Integrationsprojektes, bei dem sich Calwer Institutionen und Kulturvereine vorstellen, benötigen wir Sie/dich für die schriftliche und/oder mündliche Übersetzung in folgende Sprachen: englisch, italienisch, kroatisch, portugiesisch, russisch, spanisch und türkisch.

Sollten Sie/du an einer Mitwirkung interessiert und bisher noch nicht kontaktiert worden sein, möchten wir Sie/dich bitten, sich/dich so bald als möglich direkt beim Stadtjugendreferat unter Tel. 07051 9340-81 oder per Mail unter [murgia@waldhaus-jugendhilfe.de](mailto:murgia@waldhaus-jugendhilfe.de) zu melden.

## Volkshochschule Calw e.V.



Anmeldung und Informationen bei der Volkshochschule Calw, Telefon 07051-93650, E-Mail: [mail@vhs-calw.de](mailto:mail@vhs-calw.de) oder im Internet [www.vhs-calw.de](http://www.vhs-calw.de).

### **Umstieg auf Office 2013, 135557**

WORD / EXCEL / OUTLOOK Jörg Eyerdam 2-mal mittwochs 18:30-21:30 Uhr, Beginn: 04.12., vhs, Alte Lateinschule  
EUR 64 (ermäßigt EUR 52)

### **Workshop Facebook für Fortgeschrittene, 135535**

André Dreier Freitag, 06.12., 19-22 Uhr, vhs, Alte Lateinschule  
EUR 32 (ermäßigt EUR 26)

## MENSCH UND WIRTSCHAFT

### **Evangelische Heimstiftung "Seniorenzentrum Torgasse"**

#### **Kultur im Café Bohne – „Werke von Wolfgang Amadeus Mozart und Joseph Haydn“**

Am Mittwoch, dem 27. November findet im Seniorenzentrum Torgasse das nächste Kulturprogramm statt. Mitglieder des Calwer Bläserquintetts spielen verschiedene Stücke von Mozart und Haydn auf den Instrumenten Querflöte, Klarinette und Fagott. Der Nachmittag beginnt um 17 Uhr und endet spätestens um 18.30 Uhr. Während der Veranstaltung wird eine kleine Erfrischung gereicht. Die Verantwortlichen der Ev. Heimstiftung und der Förderverein laden Freunde, Angehörige und Interessierte herzlich ein. Der Eintritt ist frei, eine Spende, auch für ein Dankeschön an die Künstler ist sehr willkommen. Kontakt: Evangelische Heimstiftung, Seniorenzentrum Torgasse, Torgasse 10, Tel: 07051 92486-30